

BGE 4 I 342

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_342

FR: ATF 4 I 342

IT: DTF 4 I 342

Volltext

63. Urheil vom 17. Juli 1878 in Sachen Locher und Comp. A. Die Brüder Friedrich und Eduard Locher betreiben unter der Firma "Locher und Comp." ein Baugeschäft in Zürich, von wo aus sie auch Bauten in andern Kantonen ausführen. Im Jahr 1875 übernahmen sie einen Theil der Eisenbahnbauten in Wettingen, Kanton Aargau, und wurden deßhalb im Jahr 1876 von genannter Gemeinde mit einer Steuer von 875 Fr. belegt. Sie wandten sich an den Steuervorstand von Zürich mit der Anfrage, ob ihnen mit Rücksicht auf diese Steuerauflage ein Nachlaß an der in Zürich zu entrichtenden Einkommenssteuer bewilligt werde, und da die Antwort verneinend ausfiel, so weigerten sie sich die Steuer an die Gemeinde Wettingen zu bezahlen. Am 15. September 1877 erhielten sie deßhalb vom Bezirksamte Baden einen Vollstreckungsbefehl für 1312 Fr. 50 Cts., nämlich 875 Fr. für das Jahr 1876 und 437 Fr. 50 Cts. für ein halbes Jahr 1877, wogegen die Brüder Locher bei der aargauischen Justizdirektion Beschwerde führten, indem sie behaupteten, daß sie für diese Steueransprache, als einer persönlichen Forderung, nur an ihrem Domizile, in Zürich, belangt werden können. Die Justizdirektion wies die Beschwerde ab und der an den Regierungsrath ergriffene Rekurs blieb ebenfalls ohne Erfolg; denn der Regierungsrath verwarf denselben durch Beschluß vom 16. November 1877, gestützt darauf, daß die Steuer nach dem Gesetze über den Bezug der Gemeindesteuern begründet sei und daher auch § 47 dieses Gesetzes zur Anwendung komme, wonach zuerst Zahlung geleistet werden müsse, bevor ein Entscheid über die Hauptfrage der Steuerpflicht bei dem kompetenten Richter provozirt werden könne. B. Über diesen Beschluß beschwerten sich Locher und Comp. beim Bundesgerichte. Sie stellten das Gesuch, daß die Vollstreckung für die 1312 Fr. 50 Cts. Gemeindesteuer der Gemeinde Wettingen als ungültig aufgehoben werde, und führten zu dessen Begründung an: Sie lassen die Frage, ob und inwieweit sie in Folge ihrer Bauten in Wettingen daselbst steuerpflichtig seien, ganz bei Seite und sagen lediglich, die angeordnete Exekution stehe im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung. Die betreffende Steuer sei eine Erwerbssteuer und gehöre deßhalb zweifellos zu den persönlichen Ansprachen, Ihr, der Rekurrenten, Wohnort sei Zürich und da sie aufrecht stehen, so können sie nur in Zürich belangt werden. Wenn die aargauische Regierung den dortigen Behörden das Recht vindiziere, in einem andern Kanton domizilirte Personen für eine vorläufige Bezahlung der

Steuer im Kanton Aargau belangen zu dürfen, so gestatte Art. 59 der Bundesverfassung überhaupt nicht, daß gegen solche Personen Vollstreckung und Geldstag angeordnet werde, gleichgültig, ob damit eine definitive oder provisorische Zahlung bezweckt werde. C. Der Regierungsrath des Kantons Aargau und der Gemeindevorstand Wettingen trugen auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Der Wohnsitz der Rekurrenten in Zürich schließe nicht aus, daß dieselben auch einen Wohnsitz in Wettingen haben. Um die übernommenen zwei Brücken in Wettingen auszuführen, haben Rekurrenten daselbst im Jahr 1875 ein ständiges Baubüreau etablirt, von wo aus die

betreffenden Arbeiten geleitet worden seien; ebenso haben sie deselbst Baracken errichtet und sogar eine WirthschaftskonzeSSION erworben, ferner mechanische Werkstätten, Schmiedgebäude etc. er \rightarrow stellt. Wenn nun diese Verhältnisse die Steuerberechtigung der Gemeinde Wettingen den Rekurrenten gegenüber begründe, so komme noch dazu, daß letztere auch die dortigen Straßen in aus \rightarrow gedehnter Weise zu benutzen im Falle gewesen seien und dadurch der Gemeinde Wettingen ganz bedeutende Auslagen verursacht haben. Mit Rücksicht hierauf haben Rekurrenten auch die Steuer \rightarrow pflicht mit dem Vorbehalt anerkannt, daß sie nicht doppelt be \rightarrow steuert werden. Wenn nun Locher und Comp. sich gegenwärtig darauf stützen, daß sie ihr Domizil nicht in Wettingen gehabt, weil sie dort keine Heimatschriften deponirt und weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltsbewilligung erwirkt haben, so könne auf diesen Ein \rightarrow wand schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil derselbe auf einer rechtswidrigen Unterlassung der Rekurrenten fuße; denn offenbar wären dieselben verpflichtet gewesen (§§ 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1846) sich die für Kantonsfremde, welche im Kanton ein Gewerbe auf eigne Rechnung betreiben wollen erforderliche obrigkeitliche Bewilligung zu verschaffen. Allein auch abgesehen hievon sei der Gemeinderath Wettingen nach §§ 30 und 33 des Gemeindesteuergesetzes berechtigt gewesen, die Rekur \rightarrow renten zu besteuern, und haben sich daher letztere allen Bestim \rightarrow mungen und Consequenzen des aargauischen Steuergesetzes zu unterziehen. Dazu gehöre auch der oben citirte Art. 47 leg. cit. Offenbar sei der Charakter dieser Vorschrift ein bloß vorsorglicher, es solle dadurch der Steuerbezug gesichert, der Entscheid in der Hauptsache aber dem kompetenten Richter nicht entzogen sein. D. Aus einem Zeugnisse des Oberingenieurs der Nordostbahn geht hervor, daß Mitte September 1877 die Arbeiten der Re \rightarrow kurrenten auf dem 1. Loos der Eisenbahnlinie Baden-Niederglatt beendigt waren. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die Frage, ob Rekurrenten pflichtig seien, an die Gemeinde Wettingen die von derselben verlangte Steuer zu bezahlen, sondern einzig da \rightarrow rum, ob Erstere sich die im Kanton Aargau gegen sie angeord \rightarrow nete Vollstreckung gefallen lassen müssen, oder ob sie berechtigt seien, zu verlangen, daß sie an ihrem ordentlichen Wohnsitze in Zürich gesucht werden. 2. Daß Einkommenssteuerforderungen zu den persönlichen For \rightarrow derungen gehören, auf welche Art. 59 der Bundesversassung An \rightarrow wendung findet, ist von den Bundesbehörden schon wiederholt ausgesprochen und von den Rekurrenten auch nicht bestritten worden. Ebenso steht fest, daß Rekurrenten aufrechtstehend sind und in Zürich einen festen Wohnsitz haben. Gemäß der erwähnten Verfassungsbestimmung müssen sie daher für die hier in Frage stehende Steuerforderung in Zürich gesucht werden, insofern sie nicht zur Zeit der Anordnung der Vollstreckung in Wettingen, Kanton Aargau, ein Spezial- oder Geschäftsdomizil gehabt haben, und zwar kann es selbstverständlich keinen Unterschied machen, ob mit der Vollstreckung die definitive oder nur eine provisorische Zahlung erwirkt werden wolle. 3. Ein solches Spezial- oder Quasidomizil für einzelne Rechts \rightarrow geschäfte oder einen gewissen Geschäftsbetrieb kann nun durch Ver \rightarrow trag oder Gesetz begründet werden, ohne daß damit nothwendig die Deposition von Heimatschriften verbunden sein müßte. Die Existenz eines Vertrages, wonach die Gebrüder Locher sich ver \rightarrow pflichtet hätten, für die in Wettingen übernommenen Eisenbahn \rightarrow bauten daselbst Domizil zu nehmen, ist nun von keiner Seite behauptet worden; ebensowenig ist dargethan, daß eine Bestim \rightarrow mung der aargauischen Gesetzgebung an einen solchen Geschäfts \rightarrow

betrieb, wie er seitens der Rekurrenten während cirka 1 $\frac{1}{2}$ Jah \rightarrow ren in Wettingen ausgeübt worden ist, ohne Weiteres die Ein \rightarrow gangs erwähnte Folge knüpfe, daß derselbe nämlich ein

Spezial- oder Quasidomizil des betreffenden Geschäftsinhabers begründe. 4. Allein mag es sich nun in dieser Hinsicht so oder anders verhalten, so muß die Beschwerde im vorliegenden Falle deßhalb gutgeheißen werden, weil wenn ein solches Spezialdomizil der Rekurrenten wirklich während der Dauer ihrer Eisenbahnbauten in Wettingen begründet gewesen wäre, dasselbe jedenfalls mit der Vollendung dieser Bauten sein Ende erreicht hätte, und nun letztere nach dem Zeugnisse des Oberingenieurs der Nordostbahn Mitte September 1877, also zu der Zeit, da der Vollstreckungs- befehl den Rekurrenten zugekommen ist, bereits beendet gewesen sind. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist begründet und demnach der Vollstreckungs- befehl des Bezirksamtes Baden vom 15. September 1877 sammt allen Folgen als ungültig aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.